

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

vom 23. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2018)

zum Thema:

**Qualitative Weiterentwicklung des Schwimmunterrichts an den Berliner  
Grundschulen**

und **Antwort** vom 15. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14845**

**vom 23. April 2018**

**über Qualitative Weiterentwicklung des Schwimmunterrichts an den Berliner  
Grundschulen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Wie definiert der Senat „Schwimmfähigkeit“?

Zu 1.:

Im Teil C-Sport des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 - 10 sind unter bewegungsfeldspezifischen Standards des Kompetenzbereichs Bewegen und Handeln folgende Standards für den Bereich „Bewegen im Wasser“ für das Land Berlin definiert:

Die Schülerinnen und Schüler können

- durchgehend ihrem Alter entsprechend, erhöht um fünf Minuten, schwimmen (d.h. eine Achtjährige muss 8 Minuten plus 5 Minuten durchgehend schwimmen)
- sich unter Wasser fortbewegen und orientieren
- einen Sprung aus ca. 1m Höhe ausführen.

Diese Standards sollen am Ende der dritten Klasse erreicht werden und orientieren sich am Jugendschwimmabzeichen in Bronze.

2.a) Verfügt der Senat Daten darüber, welche Kompetenzen die Kinder der 3. Klassen bereits vor Beginn des schulischen Schwimmunterrichts erlangten hatten (Wassergewöhnung, Seepferdchen, DJSA Bronze, DJSA Silber, DJSA Gold)?

2.b) Wenn ja: wie hat sich die Zahl der Kinder der 3. Klassen, die bereits vor Beginn des schulischen Schwimmunterrichts Schwimmfähigkeit erlangten hatten, entwickelt? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

2.c) Wenn nein: wie evaluiert der Senat die Effizienz des schulischen Schwimmunterrichts ohne diese Daten?

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhebt keine Daten über den Erwerb der Schwimmabzeichen der Schülerinnen und Schüler an den Berliner Grundschulen.

Trotzdem nimmt jede Schule zum Beginn des Schwimmunterrichts eine Ausgangsanalyse zur Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler vor.

In den Erhebungszeiträumen für das Schulschwimmen bis 2015 wurde auf dieser Grundlage auch die Nichtschwimmerquote zu Beginn des Schuljahres erhoben. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Nichtschwimmerquote zu Beginn des Schwimmunterrichts in den Jahren 2009 bis 2015 nur unwesentlich geändert hat. Deshalb wurde auf eine Erhebung im Schuljahr 2016/2017 verzichtet.

Die Nichtschwimmerquote aus den vorliegenden Erhebungen zu Beginn des Schwimmunterrichts stellt sich wie folgt dar:

Bezirk	Nichtschwimmerquote zu Beginn
Mitte	73 %
Friedrichshain-Kreuzberg	53 %
Pankow	35 %
Charlottenburg-	41 %
Spandau	57 %
Steglitz-Zehlendorf	31 %
Tempelhof-Schöneberg	47 %
Neukölln	73 %
Treptow-Köpenick	51 %
Marzahn-Hellersdorf	67 %
Lichtenberg	63 %
Reinickendorf	54 %
<b>Berlin (Gesamt)</b>	<b>53 %</b>

Anhand dieser Zahlen kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Effizienz des schulischen Schwimmunterrichts einschätzen, die sie nach wie vor als gut einschätzt.

Dr. Thomas Poller (SenBildJugWiss) erklärte, in der Ausschusssitzung am 20. September 2012, „dass es in Pankow feste Schwimmlehrer an Schwimmhallen gebe. Dies verbessere die Organisationsabläufe. Die Schüler der 3. Klasse träfen auf Lehrer, die ihnen aus dem Unterricht nicht bekannt seien. Über dieses Modell werde in verschiedenen

Bezirken auch pädagogisch diskutiert. Inzwischen hätten andere Bezirke sich angeschlossen. Es müsse einen Mittelweg geben zwischen den festen Schwimmlehrern vor Ort und Leuten in der Begleitung. Man benötige allerdings einen zweiten Qualifizierten.“

In den Drs. 17/0308 und 17/13889 stellt der Senat die Organisation des Schwimmunterrichts zur Diskussion und zieht in Erwägung, Schulschwimmzentren mit teilweise „festem“ Personal auszustatten.

3.a) Zu welchem Ergebnis ist der Senat in seinen Erwägungen bezüglich des „festen“ Personals in Schulschwimmzentren gelangt?

3.b) Wie soll sich der genannte „Mittelweg“ gestalten?

3.c) In welchen Bezirken bzw. Schwimmhallen wird das „Pankower Modell“ derzeit praktiziert?

3.d) Welches Modell hält der Senat unter Abwägung pädagogischer, organisatorisch-praktischer und finanzieller Gesichtspunkte für das sinnvollste:

- Schwimmunterricht durch die bekannten Sportlehrer der jeweiligen Schule
- Schwimmunterricht durch feste Schwimmlehrer vor Ort
- Schwimmunterricht durch die bekannten Sportlehrer der jeweiligen Schule in Unterstützung durch feste Schwimmlehrer vor Ort?

Zu 3.:

Die Bezirke Pankow, Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf organisieren den Schwimmunterricht vorwiegend mit „festem“ Personal in der Schwimmhalle. In den Bezirken Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Mitte, Neukölln kommt teilweise „festes“ Personal zum Einsatz. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hält eine Mischform für den Schwimmunterricht durch die bekannten Sportlehrerinnen und Sportlehrer der jeweiligen Schule in Unterstützung durch feste Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer vor Ort und einen Ausbau der Kooperation mit dem Berliner Schwimmverband unter Abwägung pädagogischer, organisatorisch-praktischer und finanzieller Gesichtspunkte am sinnvollsten.

Durch Weiterbildungsmaßnahmen will der Senat einen hohen Qualitätsstandard der im Schwimmunterricht eingesetzten Kollegen gewährleisten (Vgl. Drs. 17/13889). In einem Jahreslehrgang, den die SenBildJugFam durchführt, können sich Lehrkräfte Berliner Schulen, die nicht die Fakultät Sport besitzen, als Schwimmlehrkraft qualifizieren (Vgl. Drs. 18/13541).

4.a) Wie viele Lehrkräfte haben an den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen WB-L Schw 16/17-1, WB-L Schw 17/18-1, WB-L Schw 18/19-1 teilgenommen bzw. sich dafür angemeldet?

4.b) Erhielten und erhalten die Teilnehmer für diese Weiterbildungsmaßnahmen eine Anrechnungsstunde auf das wöchentliche Unterrichtsdeputat?

Zu 4.:

Im Schuljahr 2016/2017 haben 27 Lehrkräfte an dem Jahreslehrgang zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Schwimmunterricht teilgenommen. Im Schuljahr 2017/2018 sind es 25 Lehrkräfte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme eine Anrechnungsstunde auf das wöchentliche Unterrichtsdeputat.

Im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen wird auch die Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte kontinuierlich geschult und aufgefrischt (Vgl. Drs. 17/13889).

5.a) In welchen Intervallen müssen Berliner Lehrkräfte ihre Rettungsfähigkeit auffrischen und was ist die Rechtsgrundlage dafür?

5.b) Ist der Nachweis der Rettungsfähigkeit nur für den Schwimmunterricht erforderlich oder muss er ebenso für die Begleitung von Schulfahrten und Ausflügen ins Schwimmbad oder an den See erbracht werden?

5.c) Wie viele Lehrkräfte nehmen pro Jahr an Modul A teil: Auffrischung der Rettungsfähigkeit im Schwimmen (Fortbildungsumfang 4 Doppelstunden)

5.d) Wie viele Lehrkräfte nehmen pro Jahr an

Modul B teil: Wiederholungsprüfung Rettungsschwimmabzeichen in Silber (Fortbildungsumfang 6 Doppelstunden)

5.e) Wer trägt die Kosten für die Teilnehmergebühren?

Zu 5.:

Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden. In beiden Fällen sind die staatlichen Fortbildungsangebote oder die Angebote der Fachverbände wahrzunehmen. Die Lehrkräfte, die im Schwimmunterricht eingesetzt werden, müssen alle vier Jahre ihre Rettungsfähigkeit auffrischen.

Außerhalb von Bädern dürfen Bade- und Schwimmveranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine Aufsichtsperson das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzt, welches nicht älter als vier Jahre sein darf.

Im Schuljahr 2015/2016 nahmen insgesamt 462 Lehrkräfte erfolgreich an einer Fortbildungsveranstaltung zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit teil. In diesem Schuljahr gab es noch keine Unterscheidung in den Modulen A und B.

Im Schuljahr 2016/2017 nahmen 190 Lehrkräfte am Modul A und 100 Lehrkräfte am Modul B teil. Im laufenden Schuljahr werden 200 Lehrkräfte das Modul A und 150 Lehrkräfte das Modul B absolvieren.

Für die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angebotenen Fortbildungsveranstaltungen wird keine Teilnehmergebühr erhoben.

Laut Drs. 17/13889 wollte der Senat die Richtlinien zum Schulschwimmen und zum Erwerb der Lehrberechtigung „Schwimmunterricht“ weiterentwickeln.

6.a) Wo sind die Richtlinien zum Schulschwimmen und zum Erwerb der Lehrberechtigung „Schwimmunterricht“ verankert? (Bitte um Übersendung)

6.b) Wurden die Richtlinien zum Schulschwimmen und zum Erwerb der Lehrberechtigung „Schwimmunterricht“ verändert?

6.c) Wenn ja: in welcher Form und mit welcher konkreten Zielsetzung?

6.d) Wenn nein: warum nicht bzw. in welcher Form und mit welchem Zweck sollen sie verändert werden?

In einigen Bundesländern gibt es einen „Schwimmerlass“, der darstellt, wie sich ein Schwimmlehrer zu verhalten hat.

7.a) Welches Äquivalent dazu gibt es in Berlin?

7.b) Was ist der Inhalt des Rundschreibens 106/1994 „Schwimmunterricht in der Grundschule“ vom 4. November 1994? (Bitte um Übersendung)

Zu 6. und 7.:

Die Ausführungsvorschrift zum Schulschwimmen und zum Erwerb der Lehrbefähigung „Schwimmunterricht“ bedürfen einer abschließenden Bearbeitung,

die bisher noch nicht vorgenommen werden konnte, da nach wie vor unterschiedliche Auffassungen zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und den Berliner Bäder-Betrieben über die Regelungen der Wasseraufsicht in der Schwimmhalle bestehen und ein abschließendes Rechtsgutachten dazu aussteht.

Insofern orientieren sich die Lehrkräfte, die Schwimmen unterrichten, nach wie vor an dem genannten Rundschreiben aus 1994 (siehe Anlage) und den Vorgaben des Rahmenlehrplanes.

Die aktuelle fachliche Struktur und Inhalte der berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahme für Lehrkräfte zum Erwerb der Lehrbefähigung „Schwimmunterricht“ kann der Ausschreibung für diese Maßnahme vom 19.01.2018 entnommen werden. [http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Qualifizierung/Lehrkraefteweiterbildung\\_Berlin/Angebote\\_2018/2018-01-18-Ausschr.L\\_Schw\\_18-19-1-final.pdf](http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Qualifizierung/Lehrkraefteweiterbildung_Berlin/Angebote_2018/2018-01-18-Ausschr.L_Schw_18-19-1-final.pdf)

In der Drs. 18/11770 teilte der Senat mit: „Der Senat sieht die seit Jahren praktizierte Regelung der Erteilung des ganzjährigen Schwimmunterrichts an den Berliner Grundschulen in der 3. Klasse nach wie vor als pädagogisch sinnvoll an.“ Dr. Klaus Wilkens (DLRG) forderte dagegen: „Die schulische Schwimmausbildung sollte bereits in der 1. Klasse beginnen.“

8.) Auf welche pädagogische Fachexpertise stützt der Senat seine Einschätzung? (Bitte um konkrete Literaturangaben)

Zu 8.:

Die Erfahrungen der DLRG mit Schwimmkursen im jüngeren Schulalter beruhen auf kleinen Lerngruppen (8 bis 10) und einer 1:1-Betreuung (u.a. durch Eltern, Großeltern im Umfeld des Schwimmunterrichts).

Der Senat bezieht sich auf die pädagogische Fachexpertise seiner Lehrkräfte, die Schwimmen unterrichten. Es gibt vielfältige pädagogische Gründe (u.a. Berücksichtigung der Selbständigkeit der Kinder und Anforderungsbewältigung in größeren Gruppen), die den Erfolg einer Verlagerung des Schwimmunterrichts in die Klassenstufe 1 in Frage stellen. Hierfür müsste ein deutlich größerer Betreuungsaufwand und eine Verringerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schwimmlerngruppen realisiert werden. Dies würde zu einem vergrößerten Personalbedarf führen, dessen Umsetzung gegenwärtig unrealistisch ist.

9.a) Welche Berliner Grundschulen bieten bereits in der 1. Klasse Schwimmunterricht an und über wie viele Schulhalbjahre erstreckt sich in diesen Schulen der Schwimmunterricht insgesamt? (Bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt darstellen)

9.b) Welche Berliner Grundschulen bieten bereits in der 2. Klasse Schwimmunterricht an und über wie viele Schulhalbjahre erstreckt sich in diesen Schulen der Schwimmunterricht insgesamt? (Bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt darstellen)

Zu 9.:

Für den verpflichtenden Schwimmunterricht an Grundschulen ist ein Schuljahr vorgesehen. Den Schulen obliegt es, die Klassenstufe festzulegen, in der der Schwimmunterricht bis zum 3. Schuljahr stattfindet. Die Mehrzahl der Schulen führt den Schwimmunterricht in der 3. Klassenstufe durch. Eine Erhebung zu den einzelnen Schulen der Bezirke wird deshalb als nicht notwendig angesehen.

10.) Wie viele Kinder haben im vergangenen Schuljahr nach Ende der 3. Klasse folgende Fähigkeiten erlangt (Bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt darstellen):

- a.) Wassergewöhnung (Sicheres Bewegen im stehetiefen Wasser)
- b.) Wasserbewältigung (Seepferdchen)
- c.) Schwimmfähigkeit (DJSA Bronze)
- d.) DJSA Silber
- e.) DJSA Gold

Zu 10.:

Wie bereits in Frage 2 dargestellt, erhebt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Daten über die Schwimmbabzeichen.

Aktuell liegt die Auswertung der Schwimmfähigkeit (siehe Antwort zu Frage 1) an den Berliner Grundschulen (Ende 3. Klasse) für das Schuljahr 2016/17 vor.

Bezirk	Nichtschwimmerquote
Mitte	26,1 %
Friedrichshain-Kreuzberg	21,5 %
Pankow	13,1 %
Charlottenburg-Wilmersdorf	13,6 %
Spandau	22,9 %
Steglitz-Zehlendorf	12,7 %
Tempelhof-Schöneberg	17,0 %
Neukölln	22,6 %
Treptow-Köpenick	16,7 %
Marzahn-Hellersdorf	12,6%
Lichtenberg	13,2 %
Reinickendorf	24,6 %
<b>Berlin (Gesamt)</b>	<b>17,9 %</b>

Berlin ist das einzige Bundesland, das regelmäßig statistische Erhebungen zum Schulschwimmen durchführt und veröffentlicht. Nach Angaben der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) liegt die deutschlandweite Nichtschwimmerquote bei Grundschulern 2017 bei fast 40%. Berlin liegt mit 17,9 % deutlich unter dieser Prozentzahl.

Der erfreuliche Trend der Verringerung der Nichtschwimmerquote seit 2011 (2011: 19,0 % - 2013: 18,8 % - 2015: 18,2 %) setzt sich weiter fort.

Berlin, den 15. Mai 2018

In Vertretung  
Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie



Senatsverwaltung für Schule,  
Berufsbildung und Sport

**BERLIN**

GeschZ. (bitte immer angeben)

Bearbeitung

Zimmer

☎ (030)

Durchwahl

Datum

II B 61/18 D 1

Herr Harnos

213

97 97 -2591

4.11.1994/fp  
runds111

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, Storkower Str. 133, D-10407 Berlin

oder 97 97-0 (Vermittlung)

intern 995

Telefax: 97 97-21 40

Alle Grundschulen und Sonderschulen

nachrichtlich

Dienstgebäude:

Konrad-Wolf-Straße 45

Berlin-Hohenschönhausen

- Schulaufsicht in den Bezirken
- Fachberater für Sport in den Bezirken
- Schwimobleute in den Bezirken
- Fachseminarleiter im L-Bereich
- BILD
- Freie Universität und Humboldt-Universität Berlin/Sportdidaktik.
- Landessportbund Berlin

Rundschreiben II Nr. 106 /1994

Betr.: Schwimmunterricht in der Grundschule

1. Organisation des Schwimmunterrichts

Der Unterricht kann durchgeführt werden

- a) durch Lehrkräfte der Schule, die die Lehrberechtigung im Schwimmen besitzen,
- b) durch eine Lehrkraft der Schule mit Lehrberechtigung im Schwimmen und eine ständig im Schwimmbad anwesende Lehrkraft, die jedoch einer Grundschule zugeordnet ist,
- c) durch Lehrkräfte mit Lehrberechtigung im Schwimmen, die ständig im Schwimmbad anwesend sind und für verschiedene Klassen von verschiedenen Schulen zuständig sind, jedoch dabei einer Schule zugeordnet sind.

Dem Bezirk obliegt es, zu entscheiden, wie der Schwimmunterricht organisiert wird.

- 2 -

Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in Klassenstufe 3 durchgeführt. Für die Erteilung des Schwimmunterrichts stehen 1 von 3 Unterrichtsstunden für das Fach Sport nach der Stundentafel sowie zwei Unterrichtsstunden aus dem Teilungsstundenansatz für die Klassenstufe 3 nach dem Bandbreitenmodell zur Verfügung. Die insgesamt vorhandenen drei Schwimmstunden pro Klasse sind für die Erteilung des Schwimmunterrichts einschließlich einer Reduzierung der Gruppengröße auf durchschnittlich 15 Schülerinnen und Schüler zu verwenden.

## 2. Schwimmtauglichkeit

Vor Beginn des Schwimmunterrichts muß die Schwimmtauglichkeit festgestellt werden. Die Lehrkräfte sind gehalten, die ausgegebenen Fragebögen dazu auf den Elternabenden zu erläutern.

## 3. Lehrberechtigung

Die Bezirke sind verpflichtet, darauf zu achten, daß im Schwimmunterricht nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schwimmen eingesetzt werden. Der Nachweis entfällt für Lehrkräfte mit dem Wahlfach Sport, wenn nach der Ausbildungsordnung 40 Doppelstunden Praxis, 16 Doppelstunden Methodik und 6 Doppelstunden ärztliche Unterweisung in der Ausbildung enthalten waren. Beim Erwerb der Lehrbefähigung ab dem Schuljahr 1992/93 muß das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber abgelegt werden.

## 4. Aufsichtspflicht

Während des Schwimmunterrichts ist die Aufsichtspflicht besonders sorgfältig wahrzunehmen. Zu beachten ist, daß auch die Schwimmmeister ihre Aufsichtspflicht während des Schwimmunterrichts wahrzunehmen haben. Sondervereinbarungen, nach denen während des Schwimmunterrichts die Schwimmmeister aus ihrer Aufsichtspflicht entlassen werden, sind nicht zulässig. Muß sich die Lehrkraft zum Unterricht zeitweilig selbst im Wasser aufhalten, so ist sie verpflichtet, sich zu vergewissern, daß während dieser Zeit eine andere Lehrkraft oder ein Schwimmmeister die kontinuierliche Aufsicht über die übrigen Schülerinnen und Schüler führt.

## 5. Beurteilung der Schwimmleistungen

Einleitend weisen wir auf die folgenden Grundsätze für den Schwimmunterricht hin:

- Oberstes Ziel des Schwimmunterrichts ist der Erwerb der Schwimmfähigkeit; d.h., Ziel des obligatorischen Schwimmunterrichts ist es, die Schülerinnen und Schüler dahin zu führen, daß sie sich im Wasser frei, ohne besondere Aufsicht und ohne sich und andere dabei zu gefährden, bewegen können. Das ist dann erreicht, wenn sie schwimmen, tauchen und gleiten können. Das Erreichen dieses Zieles ist als unverzichtbar anzusehen und hat damit seine besondere Bedeutung.
- Schwimmen gehört zu den Sportarten, die im Schulsport in möglichst vielen Schuljahren betrieben werden sollen.
- In der Regel wird Schwimmen in der Klassenstufe 3 obligatorischer Bestandteil des Sportunterrichts sein. Gelegentliche Schwimmstunden in vorausgehenden Klassenstufen sind nach Einwilligung der Eltern zugelassen.
- Regelmäßiger Schwimmunterricht in vorausgehenden Klassenstufen bedarf der Genehmigung als "Abweichende Organisationsform" gemäß der AV Schulversuche vom 17.02.1982 durch die dafür zuständige Stelle bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport - II B 61/IX D 1 - (s. auch Merkblatt zur "Abweichenden Organisationsform Vorzeitiger Schwimmunterricht" vom August 1989).
- Die Sportnote in der Klassenstufe 3 ist aus der Schwimmleistung und der Beurteilung der übrigen Sportleistungen im Verhältnis 1 : 1 zu bilden.
- Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenplan festgelegten Kriterien. Danach sind Leistungen objektiv zu messen bzw. zu beurteilen und pädagogisch zu werten.
- Bei der pädagogischen Wertung der objektiv festgestellten Leistungen ist der Leistungs- und Lernwille zu berücksichtigen. Der individuelle Lernfortschritt kann als Kriterium nur sehr begrenzt gelten, weil die Ausgangssituation nicht bei allen Kindern gleich ist. Für die Beurteilung können nur die im Unterricht erbrachten Schwimmleistungen berücksichtigt werden. Der Besitz von Schwimmzeugnissen hat auf diese Beurteilung keinen Einfluß. Im übrigen gelten auch für den Schwimmunterricht die AV Noten und Zeugnisse Nr. 2, Abs. 2.

Für die Bewertung der erreichten Leistungen in Schwimmprüfungen empfehlen wir die von den Schwimmobleuten aller Bezirke erstellte nachfolgende Tabelle.

Bewertung im		Anforderungen
1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1	1	200 m Schwimmen in 8 Min. oder 15 Min. Ausdauerschwimmen, 50 m Schwimmen in 1:20 Min., 25 m Schwimmen in der Grobform in der zweiten Schwimmart, 3 verschiedene Sprünge aus 1 m Höhe oder 1 Sprung aus 3 m Höhe, Startsprung, Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Herausholen eines Tauchringes aus ca. 2 m Tiefe, 8 m Streckentauchen.
1	2	100 m Schwimmen in beliebiger Zeit, Sprung aus 1 m Höhe, Kopfsprung, Tieftauchen mit Herausholen eines Tauchringes aus ca. 2 m Tiefe.
2	3	25 m Schwimmen in tiefem Wasser, Sprung vom Beckenrand in tiefes Wasser, Heraufholen eines Gegenstandes aus schulertiefem Wasser, 3 weitere Grundfertigkeiten.
3	4	Gesamtbewegung in einer Schwimmart mit erkennbarem Vortrieb, 4 Grundfertigkeiten.
4	5	3 Grundfertigkeiten

Anmerkungen: Grundfertigkeiten sind rhythmisches Atmen mit Ausatmen ins Wasser, Gleiten in der Bauchlage, Gleiten in der Rückenlage, Startgleiten, Tauchen fußwärts, Tauchen kopfwärts, Fußsprung, Sprung kopfwärts.

Die Bewertungen nach dieser Tabelle sind als Teilnoten für den Schwimmunterricht zu verstehen.

## 6. Schwimmprüfungen

Die schwimmsporttreibenden Verbände haben die Prüfungsordnung verändert.

Im folgenden stellen wir die Veränderungen dar:

### Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Bronze

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten  
(statt bisher: Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 8 Minuten oder 15 Minuten Dauerschwimmen).

### Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Silber

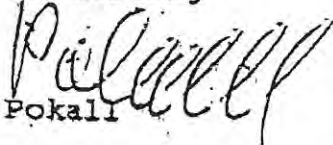
- Startsprung und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage  
(statt bisher: Startsprung und 400 m Schwimmen in höchstens 16 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage oder 30 Minuten Dauerschwimmen, davon 5 Minuten in Rückenlage).

### Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Gold

- Dieses Abzeichen kann nun schon mit 9 Jahren abgelegt werden  
(statt bisher: 10 Jahre).

Dieses Rundschreiben ersetzt die Rundschreiben II Nr. 10/1991 und II Nr. 74/1992.

Im Auftrag

  
Pokall